

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Wetzlar
(Bereitstellungstag 1. September 2015)

**Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für
die Ausländerbeiratswahl in Wetzlar am 29. November 2015**

Entsprechend § 22 der Kommunalwahlordnung (KWO) fordere ich zur Einreichung der Wahlvorschläge für die Ausländerbeiratswahl in Wetzlar auf.

Die Frist zur Einreichung der Wahlvorschläge endet am

Montag, dem **21. September 2015, 18 Uhr.**

Nach Möglichkeit sind die Wahlvorschläge so frühzeitig vor dem 21. September 2015 einzureichen, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können.

Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen während der Dienststunden schriftlich einzureichen bei meiner Geschäftsstelle

Stadt Wetzlar, Wahlamt, Stadtbüro,

Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar,

Telefon: 06441/99-3240 (bitte möglichst Termin vereinbaren).

Gemäß der Hauptsatzung der Stadt Wetzlar sind für den Ausländerbeirat in Wetzlar **17 Mitglieder** zu wählen.

Wahlvorschläge können nur von Parteien im Sinne des Art. 21 des Grundgesetzes und von Wählergruppen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählergruppe kann für die Ausländerbeiratswahl in Wetzlar nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen mehrerer Parteien oder Wählergruppen ist nicht zulässig.

Wählbar in den Ausländerbeirat sind die wahlberechtigten ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner - auch nichtdeutsche Unionsbürgerinnen und Unionsbürger -, die am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben, also am 29.11.1997 oder früher geboren sind und seit mindestens 6 Monaten, also seit 29.05.2015, in Wetzlar mit Hauptwohnung gemeldet sind.

Wählbar - jedoch nicht wahlberechtigt - sind unter den genannten Voraussetzungen auch Deutsche, die diese Rechtsstellung als ausländische Einwohnerinnen und Einwohner im Inland erworben haben, dies ist durch Vorlage einer beglaubigten Kopie der Einbürgerungsurkunde nachzuweisen, oder die zugleich eine ausländische

Staatsangehörigkeit besitzen (Doppelstaater). Der Besitz einer ausländischen Staatsangehörigkeit ist in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Nicht wählbar ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Aussiedlerinnen / Aussiedler und Spätaussiedlerinnen / Spätaussiedler sind nicht wählbar, weil sie die Rechtsstellung als Deutsche bereits mit der Aufnahme in Deutschland erworben haben, so dass sie zu keiner Zeit als Ausländerin / Ausländer im Inland gelebt haben.

Wahlkreis für die Ausländerbeiratswahl in Wetzlar ist das gesamte Stadtgebiet.

Als Bewerberinnen oder Bewerber einer Partei oder Wählergruppe kann in einem **Wahlvorschlag** nur benannt werden, wer

- in einer Versammlung der Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis (Mitgliederversammlung)

oder

- in einer Versammlung der von den Mitgliedern der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen / Vertreter (Vertreterinnen- / Vertreterversammlung)

in geheimer Abstimmung aufgestellt und deren Reihenfolge im Wahlvorschlag festgelegt worden ist. Vorschlagsberechtigt ist jede Teilnehmerin / jeder Teilnehmer der Versammlung; den Bewerberinnen und Bewerbern ist Gelegenheit zu geben, sich in der Versammlung vorzustellen. Eine Wahl mit verdeckten Stimmzetteln gilt als geheime Abstimmung.

An der **Aufstellung der Wahlvorschläge** dürfen nur solche Mitglieder der Partei oder Wählergruppe im Wahlkreis teilnehmen, die im Zeitpunkt der Aufstellung zum Ausländerbeirat wahlberechtigt sind. Das Nähere über die Wahl der Vertreter für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das gesetzlich nicht geregelte Verfahren für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Aufstellung von Wahlvorschlägen und für die Benennung der Vertrauensperson regeln die Parteien und Wählergruppen.

Über den Verlauf der Versammlung ist eine **Niederschrift** aufzunehmen. Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreterinnen / Vertreter, die Ergebnisse der Abstimmungen sowie über die Vertrauenspersonen und die jeweilige Ersatzperson enthalten. Die Niederschrift ist von der Versammlungsleiterin / dem Versammlungsleiter, der Schriftführerin / dem Schriftführer und zwei weiteren Mitgliedern oder Vertreterinnen / Vertretern zu unterzeichnen; sie haben dabei mir gegenüber an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerberinnen /

Bewerber in geheimer Abstimmung erfolgt ist und die Anforderungen nach § 12 Kommunalwahlgesetz (KWG) beachtet worden sind. *(Der Wahlleiter ist für die Abnahme einer solchen Versicherung an Eides statt zuständig).*

Der Wahlvorschlag soll nach einem **Vordruckmuster** eingereicht werden, das durch meine Geschäftsstelle oder im Internet auf der Homepage des Landeswahlleiters <https://wahlen.hessen.de> zu beziehen ist.

Der Wahlvorschlag muss den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese tragen. Der Name muss sich von den Namen bereits bestehender Parteien und Wählergruppen deutlich unterscheiden.

Der Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerberinnen und Bewerber enthalten. Sie sind in erkennbarer Reihenfolge aufzuführen. Eine Bewerberin / Ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt werden. Als Bewerberin oder Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung dazu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Der Wahlvorschlag muss enthalten:

- den Namen der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese.
- Familiennamen, Rufnamen, den Zusatz „Frau“ oder „Herr“, Beruf oder Stand, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerberinnen und Bewerber.
- Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson.

Weist eine Bewerberin oder ein Bewerber gegenüber dem Wahlleiter bis zum Ablauf der Frist für die Einreichung der Wahlvorschläge nach, dass für sie oder ihn im Melderegister eine Übermittlungssperre nach § 34 Abs. 5 des Hessischen Meldegesetzes eingetragen ist, ist in der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge anstelle seiner Anschrift (Hauptwohnung) eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden; die Angabe eines Postfachs genügt nicht.

Der Wahlvorschlag muss von der **Vertrauensperson** und der stellvertretenden Vertrauensperson persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Sie werden von der Versammlung benannt, die den Wahlvorschlag aufstellt. Die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson kann durch schriftliche Erklärung des für den Wahlkreis zuständigen Parteiorgans oder der Vertretungsberechtigten der Wählergruppe abberufen und durch eine andere ersetzt werden, die als Ersatzperson von einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung benannt wurde. Soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und die stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich,

berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

Wahlvorschläge von Parteien oder Wählergruppen, die während der vor dem Wahltag laufenden Wahlzeit nicht ununterbrochen mit mindestens einer / einem Abgeordneten oder Vertreterin / Vertreter in der zu wählenden Vertretungskörperschaft oder im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Lande im Bundestag vertreten waren, müssen außerdem von mindestens zweimal so vielen Wahlberechtigten persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wie Vertreterinnen / Vertreter zu wählen sind. Die Wahlberechtigung der Unterzeichnerinnen / Unterzeichner von Wahlvorschlägen muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen.

Eine Kopiervorlage / Druckvorlage für **Unterstützungsunterschriften** wird auf Anforderung vom Wahlamt in Wetzlar (Stadtbüro) kostenfrei ausgegeben. Bei der Anforderung ist der Name der Partei oder Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Der Träger des Wahlvorschlags hat ferner zu bestätigen, dass die Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber in einer Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung bereits erfolgt ist. Diese Angaben der Parteien oder Wählergruppen werden vor Ausgabe im Kopf der Formblätter vermerkt.

Die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; außer der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Unterzeichnerin / des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jede Unterzeichnerin / jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt durch das Wahlamt der Stadt Wetzlar zu bescheinigen, dass sie / er in Wetzlar wahlberechtigt ist. Die Bescheinigung des Wahlrechts kann auch auf einem besonderen Blatt erteilt werden, das durch den Träger des Wahlvorschlags bei der Einreichung mit der Unterstützungsunterschrift verbunden werden muss. Wer für andere eine Bescheinigung des Wahlrechts beantragt, muss nachweisen, dass die / der Betreffende den Wahlvorschlag unterstützt.

Wahlberechtigte dürfen für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist die Unterschrift auch auf allen weiteren Wahlvorschlägen ungültig.

Die Wahlvorschläge dürfen erst nach Aufstellung des Wahlvorschlags durch eine Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- Die Erklärungen der vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber nach einem Vordruckmuster, dass sie ihrer Aufstellung zustimmen und ihnen die Modalitäten des Erwerbs der Rechtsstellung einer Vertreterin / eines Vertreters nach § 23 KWG bekannt sind; die Erklärung muss Angaben darüber enthalten, ob die Bewerberin / der Bewerber nach den Bestimmungen über die Unvereinbarkeit von Amt und Mandat an der Mitgliedschaft in der Vertretungskörperschaft gehindert ist, sowie eine Verpflichtung der Bewerberin / des Bewerbers, später eintretende Hinderungsgründe dem Wahlleiter mitzuteilen.
- Bescheinigungen des Wahlamts der Stadt Wetzlar, dass die vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber wählbar sind.
- Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterinnen- / Vertreterversammlung, in der die Bewerberinnen und Bewerber aufgestellt worden sind, mit den nach § 12 Abs. 3 KWG vorgeschriebenen Angaben und Versicherungen an Eides statt.
- Die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften mit den Bescheinigungen des Wahlrechts der unterzeichnenden Personen.

Werden Deutsche für die Ausländerbeiratswahl aufgestellt, muss mit dem Wahlvorschlag eine beglaubigte Kopie der Einbürgerungsurkunde eingereicht werden.

Deutsche, die zugleich eine ausländische Staatsbürgerschaft besitzen, haben dies in geeigneter Weise glaubhaft zu machen.

Die Bescheinigungen des Wahlrechts und der Wählbarkeit werden vom Stadtbüro, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, kostenfrei erteilt.

Ein Wahlvorschlag kann durch gemeinsame schriftliche Erklärung der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson ganz oder teilweise zurückgenommen werden, solange nicht über seine Zulassung entschieden ist (spätestens 2. Oktober 2015).

Nach der Zulassung können Wahlvorschläge nicht mehr geändert oder zurückgenommen werden.

Außer dem Vordruck für die Unterstützungsunterschriften finden Sie alle benötigten Formulare auch im Internet unter <https://wahlen.hessen.de> .

Wetzlar, 28. August 2015

Stadt Wetzlar
Der stellvertretende Gemeindevahlleiter
Wein, Magistratsoberrat